

Landkreis Oder-Spree  
Dezernat I  
Amt für Ausländerangelegenheiten und  
Integration

Beeskow, den 14.02.2017

Landrat Herrn Rolf Lindemann

**Sitzung des Kreistages am 15.02.2017**

**Anfrage an den Landrat der Fraktion DIE LINKE vom 24.01.2017**

**1. Wie viele Personen sind gegenwärtig im Landkreis in Heimen und Wohnungen untergebracht und welche Unterbringungskapazitäten stehen zur Verfügung?**

Unterbringung insgesamt: 1793 Personen (davon 1267 Asyl und 526 SGBII/SGBXII usw.)  
Gemeinschaftsunterkünfte: 754 Personen (davon 564 Asyl und 190 SGBII/SGBXII usw.)  
Wohnverbände: 765 Personen (davon 483 Asyl und 282 SGBII/SGBXII usw.)  
Wohnungen: 274 Personen (davon 220 Asyl und 54 SGBII/SGBXII usw.)

Kapazitäten: Derzeit 2.280 Plätze (davon 984 Plätze in Gemeinschaftsunterkünften, 1.006 Plätze in Wohnverbänden und 290 Plätze in sonstigen Wohnungen, d.h. vom LOS außerhalb von Wohnverbänden angemietete Wohnungen sowie die privat angemieteten)

Damit waren Heim- und Wohnverbandsplätze am 31.01.2017 im Durchschnitt zu 76% ausgelastet. Im landesweiten Vergleich war der LOS zum Ende des zurückliegenden Jahres der Landkreis mit der zweithöchsten Auslastung der Plätze in den zentralen und dezentralen Flüchtlingseinrichtungen.

**2. Wie ist der Erarbeitungsstand des Konzeptes für die Migrationssozialarbeit?**

Das auf Basis des brandenburgischen Landesaufnahmegesetzes (§ 12 LAufnG) und der zugehörigen Durchführungsverordnung (insbesondere Abschnitt 3 und Anlage 4 LAufnGDV) zu erarbeitende Umsetzungskonzept befindet sich aktuell im Erstellungsverfahren.

Grundlage bildet zunächst die Erfassung des derzeitigen Ist-Standes der Migrationssozialarbeit der freien Träger. Hierzu werden sowohl Konzepte als auch praktische Gegebenheiten der Migrationssozialarbeit der einzelnen Einrichtungen gesichtet und verglichen.

Danach werden die einzelnen Herangehensweisen in den verschiedenen zentralen und dezentralen Flüchtlingsunterkünften vereinheitlicht und an die in den Rechtsgrundlagen genannten Anforderungen angepasst. Die aufgeführten Eckpunkte und Zielsetzungen finden ihren entsprechenden Niederschlag im Umsetzungskonzept des Landkreises. Wesentlich ist dabei, dass die Erarbeitung des

Konzeptes auf partizipativem Wege, also unter Einbezug der mit der Migrationssozialarbeit befassten Träger erfolgen soll.

Das fertiggestellte Umsetzungskonzept ist dem MASGF bis zum 30. Juni 2017 vorzulegen.

Hinweise zur Konzepterstellung wurden in einer vom MASGF veranstalteten Beratung am 31.01.2017 gegeben. Diese diente auch als Erfahrungsaustausch, bei dem inhaltliche und praktische Fragen angebracht und geklärt werden konnten.

### **3. Wie ist gegenwärtig der tatsächliche Personaleinsatz für die Migrationssozialarbeit im Landkreis (Sozialarbeiter pro untergebrachte Personen)?**

Im Landkreis Oder-Spree sind derzeit 45 Migrationssozialarbeiter tätig, davon

- 37 in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnverbänden,
- 5,5 im Mobilien Sozialdienst,
- 0,5 im Rahmen der „überregionalen Flüchtlingsberatung“ und
- je 1 für den „Jugendmigrationsdienst“ sowie die „Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer“.

Bei 45 Migrationssozialarbeitern für 1.793 untergebrachte Personen ergibt sich somit ein Betreuungsschlüssel von 1:40.

In Bezug auf dieses Verhältnis ist zu ergänzen, dass vertragliche Vereinbarungen mit entsprechenden Laufzeiten die Grundlage für die Aufgabenerfüllung der Migrationssozialarbeiter bilden. Angesichts des kaum vorhersehbaren Rückgangs der zu Betreuenden ist ein kritischer Blick auf bestehende Verträge und soweit möglich, eine entsprechende bedarfsgerechte Anpassung notwendig.

### **4. Mit dem neuen Landesaufnahmengesetz wurde die Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst neu geschaffen. Wie viele Stellen für diese Aufgabe bekommt der Landkreis vom Land erstattet? Wofür werden diese bei welchen Trägern eingesetzt? Zu wann werden die Stellen besetzt?**

**Wie wird die Unabhängigkeit der Beratung sichergestellt, sollten die Stellen durch Beschäftigte des Landkreises besetzt werden?**

Zur Erfüllung der Aufgabe der Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst werden dem Landkreis Oder-Spree vier Vollzeit-Personalstellen finanziert. Es ist vorgesehen, diese Stellen in Abhängigkeit von der jeweiligen Größe der Zielgruppe vor Ort auf die vier Standorte Beeskow, Eisenhüttenstadt, Erkner und Fürstenwalde zu verteilen.

Gemäß des Subsidiaritätsprinzips hat sich der Landkreis dazu entschlossen, die Aufgabenerfüllung ab dem 01. Juli 2017 auf geeignete Dritte, in der Regel nicht staatliche Träger der sozialen Arbeit, zu übertragen und ein Vergabeverfahren durchzuführen. Somit kann noch keine Aussage getätigt werden, welcher Träger das Angebot an welchem Standort vorhalten wird.

Zum jetzigen Zeitpunkt besteht das Angebot der überregionalen Flüchtlingsberatung, die nach dem mittlerweile außer Kraft gesetzten LAufnG installiert worden war, fort. In einem Umfang von einer

halben Stelle werden hier durch den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. in Fürstenwalde Beratungen durchgeführt.

## **5. Welche Anforderungen an die Qualifikationen der Sozialarbeiter werden im Landkreis gestellt und erfüllt?**

In der Durchführungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz sind die Qualifikationsanforderungen an das in der Migrationssozialarbeit tätige Personal klar definiert. Die in der Migrationssozialarbeit Beschäftigten haben in der Regel über die Qualifikation eines staatlich anerkannten Sozialarbeiters bzw. Sozialpädagogen zu verfügen.

Darüber hinaus sind insbesondere einschlägige Fremdsprachenkenntnisse der Zielgruppen der Migrationssozialarbeit, wie Arabisch oder Russisch, ausdrücklich erwünscht sowie Kenntnisse des Ausländerrechts und Wissen über die sozialen und politischen Verhältnisse in den Herkunftsländern. Die in der Migrationssozialarbeit Beschäftigten sollten außerdem über Kenntnisse zu den migrations- und fluchtspezifischen sowie kulturellen und religiösen Besonderheiten der Zielgruppen ihrer Tätigkeit verfügen. Des Weiteren werden Interkulturelle Handlungskompetenz sowie die Fähigkeit zu kultursensiblen Verhalten vorausgesetzt.

Abweichungen von den gesetzlich vorgegebenen beruflichen Qualifikationsanforderungen sind insbesondere dann möglich, wenn eine Person über fachliche und soziale Fähigkeiten einschließlich einschlägiger praktischer Erfahrungen und der Bereitschaft zu tätigkeitsbezogenen Fort- und Weiterbildungen verfügt, durch die nach Ermessen des Landkreises eine sozialpädagogische Tätigkeit in der Migrationssozialarbeit gewährleistet werden kann. Ausnahmen von den gesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen bedürfen der Zustimmung der Erstattungsbehörde nach dem Landesaufnahmegesetz.

## **6. Wie auskömmlich ist die Jahrespauschale bei Gewährleistung des Personalschlüssels von einer Stelle für 80 untergebrachte Personen?**

Die Pauschale zur Erstattung der Kosten für die unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit wurde seitens des Landes auf der Basis der folgenden Annahmen berechnet:

- Es wird davon ausgegangen, dass ein Sozialarbeiter 80 Personen betreuen könnte.
- Es wird zugrunde gelegt, dass die Geflüchteten lediglich ein Jahr unterbringungsnahe sozial betreut werden müssten.

Die Erfahrung zeigt, dass diese Annahmen nicht der Realität entsprechen.

Insbesondere Personen, die dem Landkreis von der ZABH neu zugewiesen werden, müssen umfassend betreut werden, um die Erfahrungen der Flucht zu verarbeiten und das Leben in der neuen Heimat zu bewältigen. Sie benötigen Unterstützung bei der Stellung von Anträgen, bei der Anmeldung zum Sprachkurs sowie bei der Orientierung im Alltag. Hinzu kommt, dass die Betreuten die deutsche Sprache noch nicht verstehen.

Jedoch sieht ein Schlüssel von 1:80 vor, dass einem Migrationssozialarbeiter in der Woche lediglich eine halbe Stunde zur Verfügung steht, in der er eine von ihm betreute Person beim Ankommen in Deutschland unterstützen kann. Damit die Migrationssozialarbeiter, die unterbringungsnahe tätig

sind, die ihnen übertragenen Aufgaben in der gemäß LAufnG und LAufnGDV geforderten Qualität erfüllen können, ist dieser Schlüssel herabzusetzen. Aus diesem Grund ist vorgesehen, dass ein Sozialarbeiter im Landkreis Oder-Spree in der Regel nur 60 Personen betreut. Aufgrund der im vergangenen Jahr zum Teil ausgebliebenen Zuweisungen beläuft sich dieses Verhältnis derzeit sogar nur auf 1:40 (siehe auch Anmerkungen zu Frage 3).

Auch die zweite Annahme, dass für die unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit ein Zeitraum von einem Jahr ausreicht, ist zu widerlegen. Der Landkreis Oder-Spree sieht in seinem zweistufigen Unterbringungskonzept vor, dass Geflüchtete zunächst in einer Gemeinschaftseinrichtung wohnen und hier auf das selbstständige Leben in Deutschland und in einer Wohnung vorbereitet werden. In der Regel benötigen sie ungefähr ein Jahr, ehe die Sozialbetreuer einschätzen, dass sie in dezentralen Wohnraum umziehen können. Gemäß der Regelungen der Erstattungsverordnung würde diese Vorbereitungsphase im Allgemeinen seitens des Landes finanziert werden. Eine soziale Betreuung nach dem Einzug in eine Wohnung ist in der Regel jedoch nicht mehr vorgesehen. Dabei treten insbesondere mit dem Leben in einer Wohnung vermehrt Probleme wie zum Beispiel ein deutlich erhöhter Verbrauch der Medien, Beschwerden der Nachbarn oder des Vermieters auf. Insbesondere in diesen Fällen ist eine Unterstützung durch Migrationssozialarbeiter notwendig. Diese sollte bedarfsabhängig auch längerfristig vorgehalten werden. Im Allgemeinen wird im Landkreis Oder-Spree davon ausgegangen, dass Neuzugewanderte eine Integrationsbegleitung benötigen, die sich auf einen Mindestzeitraum von drei Jahren erstreckt.

Somit wird deutlich, dass die Pauschale zur Finanzierung der unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit als nicht auskömmlich zu bezeichnen ist.

## **7. Wie viele Abschiebungen aus dem Landkreis gab es im Jahre 2016?**

Im Jahr 2016 wurden keine zwangsweisen Rückführungen (Abschiebungen) vollzogen. Im Rahmen der DUBLIN III-Verordnung erfolgten zwei Abschiebungen in den jeweiligen EU-Staat. Jedoch reisten im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Oder-Spree 92 Personen vor Einleitung einer zwangsweisen Rückführungsmaßnahme freiwillig aus der Bundesrepublik Deutschland aus.

Die Anzahl der angeschobenen Abschiebungen bzw. das Scheitern einer Abschiebungsmaßnahme lässt sich schwer definieren.

Hierbei scheidet die Durchführung einer Abschiebung bereits bei der Vorbereitung einer solchen Maßnahme aufgrund

- > fehlender Identitätsklärung,
  - > gesundheitlicher Aspekte,
  - > verwaltungsgerichtlicher Verfahren oder
  - > dringender humanitärer oder persönlicher Gründe,
- die zur Aussetzung der Abschiebung (sog. Duldung) führen.

## **8. Wie handelt der Landkreis zur Beschaffung von Paßersatzpapieren?**

Die Passbeschaffung für vollziehbar ausreisepflichtige Personen erfolgt generell über die Clearingstelle der Zentralen Ausländerbehörde des Landes Brandenburg (ZABH). Die Ausländerbehörde des Landkreises Oder-Spree hat keinen direkten Kontakt zu Auslandsvertretungen und bittet die ZABH bei Passbeschaffungsmaßnahmen regelmäßig um Amtshilfe. Inwiefern die Passbeschaffungsmaßnahmen von Erfolg gekrönt sind, hängt in großem Maße von der Mitwirkung des Betroffenen zur Identitätsklärung ab.